

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch für den Bereich „Solarpark Groß Laasch II“

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch für den Bereich „Solarpark Groß Laasch II“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	05.04.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	28.07.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	07.08.2023 bis 15.09.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	ab 07.08.2023
Entwurfsbeschluss	14.11.2023
Veröffentlichung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	08.01.2024 bis 16.02.2024
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	ab 09.01.2024
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	21.05.2024
Feststellungsbeschluss	21.05.2024

Anlass der Planaufstellung

Für den Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch wird der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ aufgestellt.

Die *Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG*, welche nachfolgend als Investor bezeichnet wird, hat bei der Gemeinde Groß Laasch die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen mit geringfügigen landwirtschaftlichen Ertragsvermögen zu entwickeln.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom, angrenzend an eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Hierfür liegen der Gemeinde bereits konkrete Investitionsabsichten vor. Demnach sollen durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ etwa 4,9 ha für die Erzeugung von Solarenergie vorbereitet werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Insofern kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Im Sinne des Entwicklungsgebotes ist für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch deshalb die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig.

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1999 stellt den Planungsraum als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Die akute aktuelle energiepolitische Lage Deutschlands und die damit verbundenen Anpassungen der Ziele und Gesetzgebungen im Hinblick auf die Gewinnung erneuerbarer Energien veranlassen, dass der Planungsraum des Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ der mit einer Fläche von 4,9 ha unterhalb der Bagatelleschwelle der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dienen soll.

Höchststrangiges öffentliches Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass

Die durch die Gemeinde und den Investor formulierten Planungsziele haben in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB:

Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.

Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).

Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.

Jede abweichende Auslegung würde nach Einschätzung der Gemeinde dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen.

Folgerichtig sieht die Gemeinde Groß Laasch das in Rede stehende Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BverfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104).

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Das Vorhaben war sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der Errichtung und des Betriebes einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen:

- Baubedingte Auswirkungen
 - Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
 - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bauwege, Lagerflächen
 - Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Anlagebedingte Auswirkungen
 - Flächenverlust durch Versiegelung
 - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
 - kleinklimatische Auswirkungen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen wurden diese Konflikte berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte zunächst in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 07.08.2023. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 08.01.2024 bis 16.02.2024.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Unterlagen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Informationen vor, die eingesehen werden konnten:

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar.
- Blendwirkungen der Immissionsorte auf Grund der vorhandenen Vegetation und der Entfernungen von mindestens 200 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung ausgeschlossen.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Von einer Kartierung des potenziell im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wurde abgesehen. Es erfolgte eine Potentialanalyse (worst-case-Betrachtung).
- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Brutvögel des Offenlandes und der Gehölze, Reptilien sowie Amphibien.
- Folgender Biotoptyp befindet sich im Änderungsbereich: Sandacker (ACS)

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Module werden auf Rammfundamenten aufgeständert, so dass keine großflächige Versiegelung des Bodens erforderlich wird.
- Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nimmt Böden mit geringem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen in Anspruch.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Es handelt es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit unterentwickelter Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches durchschnittlich vorhanden sind.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Planungsraumes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
- Südlich an den Geltungsbereich befindet sich das Gewässer zweiter Ordnung WL 001083. Dieser wird durch Planung nicht berührt.
- Unter Einhaltung der für das Schutzgut Wasser aufgeführten Hinweise, sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine gehobene Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der vorhandenen Eingrünung nicht zu erwarten.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Die Planung trägt zu einer Reduzierung der Treibhausgase und somit der Einhaltung der Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB bei.
- Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich der Planung ein Bodendenkmal.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.
- Eine Beeinträchtigung nationaler und europäischer Schutzgebiete findet auf Grund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen nationalen und europäischen Schutzgebieten nicht statt.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Sofern sich der Plangeber trotz der aktuellen gesetzgeberischen Vorgaben zum notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien mit alternativen Planungsansätzen beschäftigt, die das Planungsziel der Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes ermöglichen, ist die dazu benötigte Sondergebietsfläche von unter 5 Hektar als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche überplant werden, in denen keine wesentlichen Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore zu erwarten sind.

Bei der Suche nach Alternativen wurde der Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu Grunde gelegt. Unzumutbar erscheint ein alternativer Planungsansatz, wenn der damit in Verbindung stehende technische und finanzielle Aufwand die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung des geplanten Solarparks in Frage stellen und damit die Belange von Natur und Umwelt zu stark gewichtet werden.

Die Null-Variante, also die Verfehlung des eigentlichen Planungsziels bietet dabei keine zumutbare Alternative.

Die Vorschrift des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB fordert von der planenden Gemeinde eine sorgfältige Ermittlung und Abwägung von Möglichkeiten der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Neu ist auch, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an die Rechtfertigung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkretisiert hat.

Der vorsorgende, flächenbezogene Bodenschutz ist also durch die in § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB formulierten Grundsätze der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Befugnisse der Gemeinde, mit den Instrumenten der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung zu steuern, korrespondiert mit der Verpflichtung, dabei mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

§ 1a Abs. 2 BauGB ist jedoch kein Versiegelungsverbot. Dennoch ergibt sich in Verbindung mit der Bodenschutzgesetzgebung sowie Art. 20a GG für die Gemeinde eine Selbstverpflichtung der Ausnutzung von bestehenden Konversionsflächen oder Baulandreserven vor dem Verbrauch von baulich nicht vorgeprägten Freiflächen.

Ausgehend vom gesamten Gemeindegebiet können zunächst alle Flächen ausgeschlossen werden, die innerhalb der bebauten Siedlungsbereiche dem Wohnen oder anderen Nutzungsansprüchen dienen.

Sofern sich in Arrondierung zu diesen Siedlungen wirtschaftliche oder andere Konversionsflächen befinden, sind diese als Alternativstandort abzuprüfen.

Vorliegend ist festzustellen, dass im gesamten Gemeindegebiet keine flächengleichen zusammenhängenden Konversions- oder Dachflächen zur Verfügung stehen. Es drängt sich entsprechend kein besserer Standort auf.

Gleichfalls gilt, dass alle landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem vergleichbaren landwirtschaftlichen Ertragsvermögen als Alternative gelten.

Allein diese Feststellung führt zu dem Fazit, dass der einbezogene Geltungsbereich mit seiner ausreichenden Flächengröße, einer guten Erschließung zur Erreichbarkeit des Planungsraumes und zur Abführung des erzeugten Stroms, seiner geringen Empfindlichkeit des betreffenden Natur- und Landschaftsraumes gut für die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist. Zusätzlich ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fachgesetzgebungen oder Vorschriften vorliegen, die gegen die o. g. Planungsabsicht stehen oder gar als Vollzugshindernisse in die gemeindliche Abwägung einzustellen wären.

Im Übrigen ergab sich auch aus dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine Ideallösung außerhalb des Planungsraumes.

Würde man also allein auf das Ziel des bestmöglichen Erhalts landwirtschaftlicher Produktionsflächen abstellen, so wäre in letzter Konsequenz die Nicht-Umsetzung 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch eine nachhaltige Strategie im Sinne des Umweltschutzes. Allerdings blendet dieser Ansatz die umweltpolitischen Zielstellungen der Mitigation des Klimawandels und des gesetzlich geforderten Zubaus erneuerbarer Energien völlig aus. Ein Verstoß gegen den strengen Maßstab der Zumutbarkeit läge dann auf der Hand.

Die aktive Solarenergieerzeugung steht aus verschiedenen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und soll entsprechend im Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Laasch und innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch umgesetzt werden.

Im Sinne des Gesetzgebers und der in § 2 EEG formulierten Wichtung der Belange der Erzeugung erneuerbarer Energien werden vorliegend die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt, ohne diese vollständig zu ignorieren.

Somit ist festzustellen, dass sich kein vermeintlich besserer Standort für die vorliegende Planung aufdrängt.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Groß Laasch wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Für den Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch wurde der Bebauungsplan „Solarpark Groß Laasch“ aufgestellt. Vorgesehen sind die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Laasch stellt den Planungsraum als *Fläche für die Landwirtschaft* dar.

Eine Entwicklung in sonstige Sondergebiete lassen sich somit nicht umsetzen. Insofern soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Laasch gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.